

Aufsichtsrat aktuell

Fachinformation

**für die verantwortungsvolle Kontrolle
und Beratung von Unternehmen und Stiftungen**

Das aktuelle Interview

- Benedikt Kommenda spricht mit Dr. Wolfgang Ruttensdorfer

Rechtsfragen für den Aufsichtsrat

- Neues im Recht der (Namens-)Aktien
- Umsatzsteuerbefreiung von Aufsichtsräten unionsrechtskonform?

Betriebswirtschaft

- Stabilitätsanleihen kontra Europäischer Schuldenpakt
- IVA-Analyse 2010: Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge
- Herausforderung Hauptversammlung

Privatstiftungen

- Treuhänder und Privatstiftung

Literaturreisenschau

Neues im Recht der (Namens-)Aktien

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011)⁽¹⁾ wurden neben Änderungen im Umgründungsrecht auch die aktienrechtlichen Bestimmungen zu den Aktientypen und zur Ausgabe von Aktien novelliert. Demgemäß sind in Zukunft bei börsefernen Gesellschaften nur noch Namensaktien zulässig; börsennotierte Aktiengesellschaften und solche, die eine Börsennotierung planen, dürfen hingegen auch künftig Inhaberaktien ausgeben. Zwischenscheine haben in Zukunft völlig ausgedient. Dies bedeutet eine grundsätzliche Abkehr von der bisher praktisch wichtigsten Verbriefungsform von Aktien börseferner Gesellschaften. Erklärte Absicht dieser Novelle des AktG ist die Erhöhung der Transparenz bei Aktiengesellschaften zur Hintanhaltung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche. Im Kern geht die Novelle auf einen Bericht der Financial Action Task Force (kurz: FATF) und auf das vom Ministerrat beschlossene Transparenzpaket zur Verbesserung der Transparenz bei Aktiengesellschaften zurück.⁽²⁾ Im Folgenden sollen die dahingehenden Neuerungen dargestellt und ein Überblick über die nunmehr notwendigen Anpassungsmaßnahmen gegeben werden.

1. GRUNDSÄTZLICHES

1.1. Ausgangspunkt I: Grundbegriffe Inhaberaktie – Namensaktie – Zwischenschein

Die Unterscheidung zwischen Inhaber- und Namensaktie beschreibt unterschiedliche Aktientypen und betrifft die wertpapierrechtliche Verbriefung von Aktien und deren Übertragbarkeit. Die Unterscheidung betrifft daher nicht die mitgliedschaftliche Ausgestaltung der mit der Aktie verbundenen Rechte (keine Aktienartgattung).⁽³⁾ Davon zu unterscheiden ist weiters das Begriffspaar der Stück- und Nennbetragsaktien; hier geht es um die Art der Beschreibung des Umfangs der mit einer Aktie verbundenen Mitgliedschaftsrechte.⁽⁴⁾

Eine *Namensaktie* lautet auf den Namen des Berechtigten bzw. dessen Order, und wird in der Regel durch Indossament übertragen (§ 62 Abs. 1 AktG), das heißt durch Übergabe

des Wertpapiers unter Setzung eines Übertragungsvermerks, der den neuen Inhaber legitimiert – sie ist ein Orderpapier.⁽⁵⁾ Der Name des Aktionärs ist im Aktienbuch einzutragen – die Eintragung wirkt aber nicht konstitutiv.⁽⁶⁾ Die *Inhaberaktie* legitimiert demgegenüber den jeweiligen Inhaber und wurde bisher grundsätzlich durch Übereignung der Urkunde mittels körperlicher Übergabe übertragen⁽⁷⁾ (dies ist künftig nicht mehr uneingeschränkt möglich; siehe sogleich). Die Übertragung bei Depotverwahrung erfolgt regelmäßig durch Besitzanweisung an die Depotbank.⁽⁸⁾

Bisher bestand kein Zwang zur Verbriefung von Aktien. Nach der Novelle des AktG sind aber Inhaberaktien – unter Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs – zwingend in Sammelurkunden zu verbriefen; weiters wird ein Depotzwang für börsennotierte Gesellschaften etabliert – lediglich die „Dematerialisierung“ der Namensaktie ist (weiterhin) zulässig.⁽⁹⁾



(1) BGBl. I Nr. 53/2011 vom 27. 7. 2011.

(2) Vgl. ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, I (Vorblatt); vgl. auch *Bachner*, Inhaberaktie, Namensaktie und Aktionärstransparenz im AktG, RdW 2010, 451.

(3) Eine Aktiengattung umschreibt Gruppen von Aktien mit unterschiedlichen mitgliedschaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen, also etwa Vorzugsaktien ohne Stimmrecht; vgl. allgemein *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz. 3/109 ff.

(4) Bei Stückaktien ist jede Aktieneinheit im selben Umfang an der Gesellschaft beteiligt, welcher sich durch Division des Grundkapitals durch die Anzahl der Stückaktien ergibt. Bei Nennbetragsaktien wird der Umfang der Mitgliedschaftsrechte, die einer Einheit zustehen, in einem Geldwert ausgedrückt; Nennbetragsaktien müssen kein einheitliches Nominale haben; vgl. *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG (2003) § 8 Rz. 3.

(5) *Rauter*, Namensaktien und mehr Transparenz, JAP 2010/2011, 229 (229). Verbriefte Namensaktien können wahlweise durch Indossament oder durch Zession übertragen werden (*Jabornegg/Geist* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴, § 61 Rz. 16). Unverbriefte Namensaktien können durch Zession übertragen werden (*Bachner*, Namensaktie und Inhaberaktie nach dem GesRÄG 2011, RdW 2011, 511 [513]).

(6) *Jabornegg/Geist* in *Jabornegg/Strasser*, AktG⁴, § 61 Rz. 19.

(7) *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht, Rz. 3/100. Unverbriefte und auch verbriefte Inhaberaktien können auch durch Zession übertragen werden; vgl. *Micheler* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG, § 61 Rz. 24.

(8) *Eigner/Gall*, Die Namensaktie als neues Standardinstrument des Aktienrechts, ecolex 2011, 920 (920); vgl. zur Sammelverwahrung auch *Oppitz* in *Apathy/Iro/Kozioł*, Österreichisches Bankvertragsrecht VI² (2007) Rz. 2/203 sowie *Aicher/Schuhmacher* in *Krejci*, Unternehmensrecht⁴ (2008) 580.

(9) *Eigner/Gall*, ecolex 2011, 923.

Dr. Nora Aburumieh und Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M. sind Rechtsanwälte und im Gesellschaftsrecht tätig.

Das GesRÄG 2011 bringt umfassende Neuerungen im Aktienrecht.

Aufgrund des Wegfalls der Einzelverbriefung von Inhaberaktien und des neu eingeführten Depotzwangs (vgl. Punkt 3.2.) scheidet künftig die Übereignung von Inhaberaktien durch physische Übergabe von Aktienurkunden aus. Durch die Übernahme der Aktien in die Sammelverwahrung werden diese in das Effekten-giro einbezogen; der Aktionär kann ab dem Zeitpunkt der Depotgutschrift durch seine Depotbank mittels Anweisung an diese über seine Aktien verfügen.⁽¹⁰⁾

Inhaberaktien dürfen – auch künftig – nicht ausgegeben werden, wenn der Ausgabebetrag nicht vollständig geleistet wurde. War die Ausgabe von Inhaberaktien geplant, aber wegen der noch nicht vollständigen Leistung der Einlagen unzulässig, wurden bisher zur Überbrückung oft Zwischenscheine ausgegeben, die im Wesentlichen wie Namensaktien zu behandeln waren. In der Praxis konnte oft beobachtet werden, dass Zwischenscheine auch bei voller Leistung des Ausgabebetrags beibehalten wurden. Zwischenscheine sind nunmehr aber unzulässig (vgl. Punkt 4.).

1.2. Ausgangspunkt II: Börsennotierte Gesellschaft und Börsekandidat einerseits und börseferne Gesellschaft andererseits

Künftig wird bei der Ausgabe von Aktien zwischen börsennotierten Gesellschaften und Börsekandidaten einerseits und börsefernen Gesellschaften andererseits unterschieden. Erstgenannte dürfen auch künftig Inhaberaktien ausgeben (das heißt, das Wahlrecht zwischen Inhaber- und Namensaktien bleibt erhalten), Letztgenannte können nur noch Namensaktien haben. Es handelt sich daher um wesentliche Begriffe, die insbesondere unterschiedliche Konsequenzen im Hinblick auf die Wahl des Aktientyps einer Gesellschaft haben.⁽¹¹⁾

Die Börsennotierung wird in § 3 AktG definiert; demnach ist eine Aktiengesellschaft börsennotiert, wenn Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinne des § 2 Z 32 BWG zugelassen sind; dies sind insbesondere Gesellschaften, deren Aktien zum Amtlichen Handel oder zum Regierten Freiverkehr zugelassen sind.⁽¹²⁾

Börsennotierten Gesellschaften wird bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Ausgabe von Inhaberaktien jener Fall gleichgestellt, dass Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG zugelassen werden sollen (Börsekandidat; vgl. § 10 Abs. 1 AktG). Das heißt: Auch eine erst geplante Handelszulassung muss sich auf eine anerkannte Börse im Sinne der soeben zitierten Bestimmung beziehen und aus der Satzung der Gesellschaft ableitbar sein; dabei darf eine noch nicht notierte Gesellschaft – anders als eine bereits notierte Gesellschaft – nur jene Aktien als Inhaberaktien ausgeben, für die tatsächlich eine Handelszulassung angestrebt wird.⁽¹³⁾ Solange die Börsezulassung nicht tatsächlich erfolgt ist, sind diese Inhaberaktien aber wie Namensaktien zu behandeln (vgl. noch unten Punkt 3.3.).⁽¹⁴⁾

2. ETABLIERUNG DER NAMENSAKTIE ALS STANDARD – ABSCHAFFUNG DER INHABERAKTIE FÜR NICHT BÖRSENOTIERTE UNTERNEHMEN

Grundtypus ist künftig die Namensaktie; die Ausgabe von Inhaberaktien ist nur noch in Ausnahmefällen – das heißt bei Börsennotierung oder bei Börsekandidaten – möglich (vgl. § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 AktG).

Begründet wird dies mit der damit einhergehenden Transparenz: Bei Namensaktien kennt die Gesellschaft – wegen der Verknüpfung der Ausübung der Aktionärsrechte mit der namentlichen Erfassung im Aktienbuch (siehe noch Punkt 2.1.) – die Aktionäre und das Ausmaß sowie die Dauer ihres Anteilsbesitzes mit gewisser Wahrscheinlichkeit besser als bei Inhaberaktien. Mit der Festlegung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien wird somit generell eine raschere und einfachere Informationsmöglichkeit über den Aktionärskreis eröffnet; dies ist zunächst im Interesse der Gesellschaft selbst, kann aber auch bei behördlichen Ermittlungen von Vorteil sein.⁽¹⁵⁾

Bei Inhaberaktien, die künftig nur noch ausnahmsweise zulässig sind, sollen dahingehende mögliche Informationslücken, die trotz der börserechtlichen Informationspflichten entstehen könnten, durch die verpflichtende Verbriefung in Sammelurkunden und die erforderliche Hin-

(10) Bachner, RdW 2011, 516; Micheler in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 10 Rz. 28.

(11) Daneben knüpfen sich an diese Unterscheidung noch weitere Rechtsfolgen, etwa im Recht der Hauptversammlung; vgl. etwa Kalss, GesRZ 2011, 1 (Editorial); Bachner, RdW 2010, 452 f.

(12) Eigner/Gall, ecolex 2011, 922.

(13) Potyka/Winner, Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011, GesRZ 2011, 209 (215); Eigner/Gall, ecolex 2011, 922. Anders ist dies bei einer bereits notierten Gesellschaft: Hier können alle Aktien Inhaberaktien sein, mögen sie auch nur teilweise zum Handel zugelassen sein; vgl. dazu noch Punkt 3.1.

(14) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(15) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 6 (zu § 9 AktG).

terlegung bei einer Wertpapiersammelbank geschlossen werden (siehe unten Punkt 3.2.).

2.1. Namensaktien und Aktienbuch

Namensaktien haben auf Namen zu lauten. Wenn sie vor voller Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden, ist der Betrag der Teilleistungen in der Aktie anzugeben (§ 9 Abs. 2 AktG). Eine Verbriefung kann auf Basis einer entsprechenden Satzungsbestimmung (vgl. dazu § 9 Abs. 3 AktG) unterbleiben.

Die Ausübung der Aktionärsrechte ist bei Namensaktien an die Eintragung im Aktienbuch gebunden. Die Gesellschaft ist zur Führung eines solchen Aktienbuchs verpflichtet, wobei diese Pflicht nach neuer Gesetzeslage nicht mehr von der Verbriefung der Aktien durch faktische Ausstellung der Aktienurkunden abhängig ist, sondern jedenfalls besteht.⁽¹⁶⁾ Das Aktienbuch kann weiterhin physisch oder elektronisch geführt werden.⁽¹⁷⁾

Der Nachweis der Aktionärs Eigenschaft erfolgt anlässlich der Übertragung der Aktie durch Vorlage der Aktienurkunde mit geschlossener Reihe der Indossamente und Abtretungserklärungen, sodass die Gesellschaft die Titelliste zurückverfolgen und den Erwerber der Aktie ins Aktienbuch eintragen kann (§ 61 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 AktG), in weiterer Folge – bis zu einer allfälligen weiteren Übertragung – grundsätzlich durch Berufung auf die Aktionärs Eigenschaft und Überprüfung dieser Behauptung durch die Gesellschaft mittels Einsichtnahme in das Aktienbuch (vgl. § 111 Abs. 1 und § 112 AktG).

Wegen der namentlichen Bekanntheit der Aktionäre können diese grundsätzlich per eingeschriebenem Brief oder sogar per E-Mail zur Hauptversammlung eingeladen werden (§ 107 Abs. 2 AktG) – die Veröffentlichung der Einladung in der „Wiener Zeitung“ kann entfallen.

Die bisherige Möglichkeit, in der Satzung die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung an gewisse Nachweise, insbesondere durch Hinterlegung der Aktien, zu binden (§ 112 Abs. 2 AktG alte Fassung), wird mit Ablauf des 31. 12. 2013 ersatzlos entfallen (§ 262 Abs. 23 AktG).

Zu Namensaktien sind nunmehr gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 bis 4 AktG – weit über die bisherigen Erfordernisse hinausgehend – folgende Angaben ins Aktienbuch aufzunehmen:

1. Name/Firma und Zustelladresse des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen „gegebenenfalls“ Register und Registernummer;
2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag;
3. bei einer nicht börsennotierten Gesellschaft eine vom Aktionär bekannt zu gebende, auf diesen lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR- oder OECD-Vollmitgliedstaat, auf die „sämtliche Zahlungen“ zu leisten sind;
4. wenn Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach Z 1 und 2 auch über diese Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR- oder OECD-Vollmitgliedstaat ist.

Die gegenüber der bisherigen Gesetzeslage zusätzlichen Angaben nach Z 3 und 4 sind bei bestehenden Gesellschaften bis 1. 1. 2013 zu erfassen (§ 262 Abs. 26 AktG). Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Aktionäre im Firmenbuch besteht weiterhin nicht; lediglich ein allfälliger Alleinaktionär ist – wie bisher schon – zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden (§ 5 Z 6 FBG).

2.2. Die Offenlegung der Kontoverbindung im Aktienbuch bei nicht börsennotierten Gesellschaften

Die neue Verpflichtung bei nicht börsennotierter Gesellschaften zur Angabe einer Kontoverbindung gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 AktG ist grundsätzlich als sehr geeignetes Instrument zur Erreichung der Ziele der Namensaktien-Umstellung – mehr Transparenz, Hintanhaltung von Geldwäsche – anzusehen. Gibt der Aktionär (vorerst) keine Kontoverbindung bekannt, kann und muss ihn die Gesellschaft aber – bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 AktG – trotzdem ins Aktienbuch eintragen,⁽¹⁸⁾ und der Aktionär ist unseres Erachtens – von der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen gegen die Gesellschaft abgesehen – nicht in der Ausübung seiner Aktionärsrechte blockiert.

Während – neben der Gesellschaft selbst – grundsätzlich alle Aktionäre zur Einsichtnahme in das Aktienbuch berechtigt sind,⁽¹⁹⁾ können die Angaben zur Kontoverbindung von der Ein-

Grundtypus ist künftig die Namensaktie; die Ausgabe von Inhaberk Aktien ist nur noch in Ausnahmefällen – das heißt bei Börsennotierung oder bei Börsekandidaten – möglich.

⁽¹⁶⁾ ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 9 (zu § 61 AktG); vgl. *Bachner*, RdW 2011, 511 f.

⁽¹⁷⁾ *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 921; *Edelmann*, Das neue Recht der Namensaktie nach dem GesRÄG 2011, RWZ 2011, 294 (296).

⁽¹⁸⁾ Vgl. *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 921.

⁽¹⁹⁾ OGH 16. 11. 1965, 8 Ob 260/65.

sichtnahme durch die Aktionäre ausgenommen werden, weil hinsichtlich dieser Daten das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Aktionärs gegenüber dem Informationsbedürfnis aller Aktionäre überwiegt.⁽²⁰⁾

Die Formulierung „*sämtliche Zahlungen*“ (die auf das im Aktienbuch eingetragene Konto zu erfolgen haben) soll die Durchführung von Barzahlungen an den Aktionär verhindern⁽²¹⁾ – der Gesetzgeber wollte zum Ausdruck bringen, dass *alle* Zahlungen durch Überweisung, und zwar auf das im Aktienbuch geführte Konto, durchzuführen sind; auch nur partielle Barauszahlungen sind unerwünscht. Daraus folgt aber unseres Erachtens *nicht*, dass die Gesellschaft alle erdenklichen Zahlungen an den Aktionär – unabhängig vom Rechtsgrund – nur noch auf das im Aktienbuch angeführte Konto durchführen darf. Vielmehr bezieht sich die Vorschrift der Z 3 unseres Erachtens nur auf Zahlungen *causa societatis* (insbesondere Dividendenzahlungen, Verteilung des Liquidationsüberschusses), nicht aber auf Zahlungen aus einer etwaigen (insbesondere vertraglichen und/oder organschaftlichen) Sonderbeziehung; eine solche Sonderbeziehung steht *per se* in keinerlei Zusammenhang zur Eintragung im Aktienbuch. Die Fixierung auf das eine (!) im Aktienbuch geführte Konto könnte in diesen Fällen möglicherweise praktisch kaum lösbare Schwierigkeiten aufwerfen.

Zu Zahlungen aus dem Gesellschaftsverhältnis in bar oder auf ein Konto des Aktionärs, das nicht im Aktienbuch eingetragen ist, oder auf ein Konto eines Dritten (etwa auch einer Person im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 AktG oder einer Konzernobergesellschaft) kann die Gesellschaft vom Aktionär wegen der neuen gesetzlichen Regelung nicht mehr verhalten werden, und die Gesellschaft ist sicherlich berechtigt (und – schon zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die Gesellschaft und die handelnden Organe – gut beraten), derartige Zahlungen auf eine etwaige entsprechende Aufforderung eines Aktionärs hin zu verweigern. Immerhin hat es der Aktionär jederzeit in der Hand, eine Kontoverbindung bekannt zu geben – dies ist dem Aktionär auch zuzumuten.

Sollten aber dennoch – im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung – Zahlungen auf andere Weise als durch Überweisung auf das im Aktienbuch eingetragene Konto durchgeführt werden, zieht das unseres Erachtens *per se* keine negativen Rechtsfolgen nach sich, insbesondere liegt keine verbotene Einlagenrückgewähr vor, sofern der entsprechende Auszahlungsanspruch (Gewinn, Liquidationserlös) wirksam entstanden ist.⁽²²⁾ Die Regelung der Z 3 soll es in erster Linie der Gesellschaft selbst sowie Behörden und Banken *in praxi* erleichtern, Zahlungsflüsse nachzuvollziehen⁽²³⁾ und bei vorliegenden Verdachtsmomenten hinsichtlich Geldwäsche oder Ähnlichem genauer zu beobachten. Von einer (von den Umständen des Einzelfalls unabhängigen) pauschalen Sanktionierung von jeglichen Zahlungen entgegen den von Z 3 vorgegebenen Modalitäten wurde aber vom Gesetzgeber offensichtlich abgesehen.⁽²⁴⁾ Eine Übertretung der Zahlungsvorschriften der Z 3 kann daher unseres Erachtens (lediglich, aber immerhin) in letzter Konsequenz – die Verwirklichung sämtlicher jeweiliger Tatbestandsmerkmale vorausgesetzt – zu (Haftungs-)Folgen nach allgemeinem Gesellschafts-, Verwaltungs- und Strafrecht führen. Eine pauschale Sanktionierung dahingehend, dass eine solche Zahlung jedenfalls unwirksam wäre oder keine schuldbefreiende Wirkung hätte, ist unseres Erachtens abzulehnen. Ob eine Zahlung entgegen der Vorschrift der Z 3 letzten Endes schuldbefreiende Wirkung hat oder nicht, ist unseres Erachtens nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln zu beurteilen.

2.3. Die Offenlegung der Person, der die Aktien gehören, im Aktienbuch

Die Auslegung der Verpflichtung des § 61 Abs. 1 Z 4 AktG zur Erfassung der „*anderen*“ Person, der „*die Aktien gehören*“, bereitet gewisse Schwierigkeiten. Die rechtspolitischen Zwecke der Namensaktien-Umstellung würden *prima facie* vermuten lassen, dass hier auf wirtschaftliche Eigentümer/Treugeber abgestellt wird.

Die Zusammenschau des Wortlauts der neuen Z 4 mit der Formulierung in § 115 AktG⁽²⁵⁾

(20) S. Bydlinksi/Potyka, GesRÄG 2011 (2011) § 61 AktG Anm. 2; Edelmann, RWZ 2011, 295.

(21) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 9 (zu § 61 AktG); vgl. auch Reich-Rohrwig, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011: Neuerungen im Aktien- und GmbH-Recht, eclex 2011, 822 (823).

(22) Die Kapitalerhaltung erfordert bei Zahlung auf ein „falsches“ Konto keine Sanktionierung. Aus Sicht der Gesellschaft und ihrer Gläubiger ist es irrelevant, auf welches Konto zur Verteilung gebrachte Gewinne gezahlt werden, sofern sie nur an sich ausschüttbar sind, und dem Berechtigten (Aktionär, Dividendenzessionar) zukommen.

(23) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 6 (zu § 9 AktG) und 9 (zu § 61 AktG).

(24) Das neue Regime ist also deutlich maßvoller als die neuen Regelungen im PSG, die ebenfalls der Bekämpfung der Geldwäsche dienen sollen und etwa die Verletzung der Mitteilungspflicht an das Finanzamt nach § 5 PSG mit Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro bedrohen (§ 42 PSG). Das geplante LobbyG soll als Sanktion gar vorsehen, dass gesetzwidrige Entgelte dem Bund verfallen (§ 15 LobbyG, Regierungsvorlage).

(25) Vgl. Bachner, RdW 2011, 512; näher zu § 115 AktG Bachner/Dokalik, Das neue Recht der Hauptversammlung (2010) § 115 AktG.

Die neue Verpflichtung bei nicht börsennotierten Gesellschaften zur Angabe einer Kontoverbindung ist grundsätzlich als sehr geeignetes Instrument zur Erreichung der Ziele der Namensaktien-Umstellung – mehr Transparenz, Hintanhaltung von Geldwäsche – anzusehen.

wie auch die Erläuterungen⁽²⁶⁾ ergeben jedoch überraschenderweise, dass Z 4 nicht generell jegliche Treuhandkonstruktion, sondern nur die Legitimationsübertragung an einen Legitimationsaktionär erfasst. Als Legitimationsaktionär bezeichnet man nämlich jemanden, der (aufgrund einer Ermächtigungstreuhand-schaft) im eigenen Namen Rechte aus einer Aktie ausübt, die *nicht ihm, sondern einem Dritten* als zivilrechtlichem Eigentümer gehören.⁽²⁷⁾ Wenn sich hingegen jemand, über eine reine Legitimationsübertragung hinausgehend, zugunsten eines Treuhänders seines zivilrechtlichen Vollrechts als Eigentümer der Aktie begibt, das auf den Treuhänder übergeht (oder direkt bei diesem entsteht), und nur das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien behält (oder von vorneherein nur das wirtschaftliche Eigentum erwirbt), so existiert keine „*andere als die im Aktienbuch eingetragene Person, der die Aktien gehören*“ im Sinne der Z 4. Der bloß wirtschaftliche Eigentümer ist gerade nicht zivilrechtlicher Eigentümer, das heißt, die Aktien gehören ihm nicht, weshalb er nicht im Aktienbuch einzutragen ist.⁽²⁸⁾

Hinsichtlich der Person im Sinne der Z 4 besteht keine Verpflichtung zur Eintragung einer Kontoverbindung im Sinne der Z 3.

Eine Verletzung der Offenlegungspflicht gemäß § 61 Abs. 1 Z 4 AktG löst *per se* keine Sanktionen aus.⁽²⁹⁾ Vertieft zu untersuchen wäre, inwieweit eine Person im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 AktG auch zur Haftung als Vormann gemäß § 59 AktG herangezogen werden kann. Insgesamt erscheint die praktische Relevanz der neuen Z 4 durchaus überschaubar.

3. WANN DARF EINE GESELLSCHAFT INHABERAKTIEN AUSGEBEN UND IN WELCHER FORM SIND DIESE ZU VERBRIEFEN?

3.1. Zulässige Ausgabe von Inhaberaktien

Gemäß § 10 Abs. 1 AktG können Aktien auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börse-

notiert ist oder wenn die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG zugelassen werden sollen (siehe schon oben Punkt 1.2.). Demgemäß können sich nur noch börsennotierte Gesellschaften bzw. Börsekandidaten an Stelle von Namensaktien für die Ausgabe bzw. Beibehaltung von Inhaberaktien entscheiden und haben ein dahingehendes Wahlrecht. Das Wahlrecht gilt für die börsennotierte Gesellschaft vollumfänglich auch dann, wenn nur ein Teil der Aktien zum Börsehandel zugelassen ist;⁽³⁰⁾ beim Börsekandidaten ist dieses Wahlrecht auf die künftig zum Handel zuzulassenden Aktien beschränkt (siehe schon oben Punkt 1.2.).

Die Ausgabe von Inhaberaktien ist weiterhin unzulässig, wenn noch nicht der volle Ausgabebetrag geleistet ist (vgl. § 10 Abs. 2 AktG) – diesfalls müssen, auch in den oben genannten Fällen, in welchen an sich Inhaberaktien zulässig wären, Namensaktien ausgegeben werden.

Die Wahl des Aktientyps hat durch Festlegung in der Satzung zu geschehen (§ 17 Z 3 AktG); eine solche Festlegung in der Satzung ist jedenfalls notwendig (zwingender Satzungsbestandteil). Börsennotierte Gesellschaften bzw. Börsekandidaten können daher durch Festlegung in der Satzung von der für sie anwendbaren Ausnahmebestimmung Gebrauch machen und somit auch künftig vom neuen Grundsatz der Ausgabe von Namensaktien abweichen. Begründet wird diese Ausnahmebestimmung damit, dass im Falle einer Börsennotierung ohnedies ein enges Netz an Mitteilungspflichten (§§ 91 ff. BörseG) besteht, das der Transparenz der Beteiligungsstruktur dient.⁽³¹⁾ Die Ausgabe von Namensaktien ist insofern nicht geboten. Um aber auch hier etwaige Informationslücken zu vermeiden, soll nun zusätzlich durch die verpflichtende Verbriefung der Inhaberaktien in einer (oder mehreren) Sammelurkunde(n) und deren Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank (siehe sogleich Punkt 3.2.) Vorsorge für die Rückverfolgbarkeit von Aktientransaktionen im Rahmen, aber auch außerhalb des Börsehandels getroffen werden.⁽³²⁾

Die Wahl des Aktientyps hat durch Festlegung in der Satzung zu geschehen.

(26) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 9 (zu § 61 AktG).

(27) Bachner/Dokalik, Hauptversammlung, § 115 AktG Rz. 1.

(28) Eigner/Gall, ecolex 2011, 921; Bachner, RdW 2011, 512; vgl. auch Fokus Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Aktiengesellschaft: Verdeckt investieren bleibt auch nach Reform möglich, Die Presse vom 29. 9. 2011. Der Ministerialentwurf hatte demgegenüber für die Eintragung ins Aktienbuch nach Z 4 noch an den Umstand angeknüpft, dass ein Aktionär „*die Aktien für Rechnung einer anderen Person hält*“, womit der wirtschaftliche Eigentümer erfasst gewesen wäre; vgl. 246/ME 24. GP, online abrufbar unter www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00246/imfname_201913.pdf. Wäre diese Formulierung Gesetz geworden, wären Treuhandgesellschaften auch bei gänzlicher Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an den Treuhänder uneingeschränkt offenzulegen gewesen; vgl. Edelmann, RWZ 2011, 295.

(29) Potyka/Winner, GesRZ 2011, 214 FN 78; Eigner/Gall, ecolex 2011, 921.

(30) Bachner, RdW 2011, 513; ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(31) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(32) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

3.2. Verbriefung und Hinterlegung

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 AktG sind Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren⁽³³⁾ Sammelurkunden zu verbriefen. Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat die Sammelurkunde(n) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz – das heißt bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB)⁽³⁴⁾ – oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf jene Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften, die allenfalls nicht in den Börsenhandel einbezogen sind.⁽³⁵⁾ Inhaberaktien können daher nur noch über Wertpapierkonten gehalten werden;⁽³⁶⁾ es besteht ein Depotzwang.⁽³⁷⁾

Das Gesetz schließt damit zwingend den Einzelverbriefungsanspruch des Aktionärs (bei Ausgabe von Inhaberaktien; zu Namensaktien siehe Punkt 2.1.) aus; dennoch ausgegebene Aktienurkunden entfalten – abgesehen von ihrem allfälligen Beweiswert – keine Rechtswirkungen.⁽³⁸⁾ Die Mitgliedschaft besteht zwar unabhängig von einer wirksamen Verbriefung;⁽³⁹⁾ freilich sind die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien in Hinblick auf das nunmehr bestehende aktienrechtliche Regelungsgefüge *de facto* ohne ordnungsgemäße Verbriefung nicht ausübbar (zur Umqualifizierung in Namensaktien siehe Punkt 6.).

3.3. Sonderfälle: Geplante Börsennotierung und Delisting

Das Gesetz berücksichtigt auch den Fall der geplanten Börsennotierung (Börsekandidat; siehe schon oben Punkt 1.2.) und die Beendigung der Börsennotierung (Delisting).

Börsekandidaten dürfen – eine entsprechende „programmatische“ Satzungsbestimmung

über die geplante Notierung vorausgesetzt – die im Handel zuzulassenden Aktien (siehe schon oben Punkt 1.2.) als Inhaberaktien ausgestalten. Jedoch gelten vor der Börsennotierung gemäß § 10 Abs. 3 AktG diesfalls für Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß. Für diese Inhaberaktien sind – mit Ausnahme der Hinterlegungspflicht bei der OeKB, weil die Börsennotierung noch nicht besteht⁽⁴⁰⁾ – die besonderen Pflichten von beiden Aktienarten, das heißt die Führung eines Aktienbuchs, aber z. B. auch die verpflichtende Verbriefung in Sammelurkunden, anzuwenden.⁽⁴¹⁾

Selbiges gilt nach Ablauf eines Jahres⁽⁴²⁾ seit Beendigung der Börsennotierung der Gesellschaft: Auch diesfalls sind für Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden, sofern nicht bereits davor der Vorstand und der Aufsichtsrat der Verpflichtung (vgl. § 262 Abs. 27 AktG am Ende) nachgekommen sind, eine entsprechende Satzungsänderung zur Umstellung der Aktientypen vorzuschlagen.⁽⁴³⁾

3.4. Sonderfall: Dritter Markt

§ 262 Abs. 30 AktG sieht eine Sonderregelung für jene Aktiengesellschaften vor, deren Aktien am 1. 8. 2011 (Inkrafttreten des GesRÄG 2011) am Dritten Markt der Wiener Börse gehandelt wurden; eine Notierung am Dritten Markt erfüllt nämlich nicht die Kriterien für eine Börsennotierung im Sinne des § 3 AktG, sodass diese Gesellschaften an sich verpflichtet wären, nunmehr Namensaktien auszugeben. Da diesfalls wegen des hohen Streubesitzes die Umstellung eine unbillige Härte darstellen würde,⁽⁴⁴⁾ dürfen sich diese Gesellschaften weiterhin des Instruments der Inhaberaktie (verbrieft in einer oder mehreren Sammelurkunden) bedienen, und zwar so lange, als die Aktien in den Dritten Markt einbezogen sind.

(33) Als Beispiel für die Verbriefung in mehreren Sammelurkunden nennen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage den Fall einer Kapitalerhöhung; vgl. ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(34) Vgl. Potyka/Winner, GesRZ 2011, 215.

(35) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(36) Eigner/Gall, ecolex 2011, 922.

(37) Vgl. Bachner, RdW 2011, 514 mit Hinweis darauf, dass wegen § 10a Abs. 1 AktG (grundsätzlich Nachweis des Anteilsbesitzes – z. B. zur Teilnahme an der Hauptversammlung – durch Depotbestätigung eines Kreditinstituts mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, sofern die Satzung nicht eine dahingehende Öffnungsklausel enthält) das Depot nicht bei einem Finanzdienstleister außerhalb des EWR bzw. eines OECD-Vollmitgliedstaats geführt werden sollte.

(38) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(39) Eigner/Gall, ecolex 2011, 922.

(40) Potyka/Winner, GesRZ 2011, 215; Eigner/Gall, ecolex 2011, 923.

(41) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 10 AktG).

(42) Die Anordnung in § 10 Abs. 3 AktG – das heißt die Übergangsfrist von einem Jahr nach einem Delisting – geht hier unseres Erachtens der Übergangsbestimmung des § 262 Abs. 28 AktG (automatische Umqualifizierung von Inhaber- in Namensaktien, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 und 2 AktG nicht erfüllt sind; siehe noch Punkt 6.) vor.

(43) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 8 (zu § 10 AktG).

(44) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 16 (zu § 262 AktG).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 AktG sind Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen.

4. ABSCHAFFUNG DES ZWISCHENSCHEINS

Die Vorschriften zum Zwischenschein wurden durch das GesRÄG 2011 ersatzlos aus dem AktG entfernt. Die Ausgabe von Zwischenscheinen soll nach der neuen Rechtslage nicht mehr zulässig sein.⁽⁴⁵⁾ Freilich müssen bereits bestehende, nach der früheren Rechtslage ausgegebene Zwischenscheine erst innerhalb der durch § 262 Abs. 27 f. AktG vorgegebenen Übergangsfristen – das heißt bis Ende 2013 – gegen Namens- oder Inhaberaktien ausgetauscht werden (siehe noch Punkt 5.).⁽⁴⁶⁾ Spätestens bis dahin sind die Zwischenscheine einzuziehen; ab 1. 1. 2014 gelten weiterhin bestehende Zwischenscheine kraft Gesetzes als Namensaktien (§ 262 Abs. 28 AktG).

In der Übergangsperiode sind die früheren Bestimmungen für Zwischenscheine – wenn auch formell bereits außer Kraft gesetzt – wohl weiterhin auf bestehende Zwischenscheine anzuwenden; lediglich die Neuausstellung von Zwischenscheinen ist jedenfalls schon jetzt nicht mehr zulässig.⁽⁴⁷⁾ Gemäß § 262 Abs. 29 AktG kann die Gesellschaft Zwischenscheine für kraftlos erklären, wenn diese durch Ablauf der gesetzlichen Frist mit Ende 2013 oder aber schon vorher durch die Anpassung der Satzung an das GesRÄG 2011 unzulässig geworden sind.

5. WAS IST BIS WANN ZU TUN?

Die Neuerungen des GesRÄG 2011 gelten mit Ausnahmen grundsätzlich ab 1. 8. 2011 (vgl. § 262 Abs. 23 AktG), doch sieht das Gesetz für bestehende Gesellschaften großzügige Übergangsbestimmungen zur Implementierung der neuen Rechtslage vor (vgl. § 262 Abs. 25 ff. AktG). Im Folgenden sollen diese Implementierungsschritte bloß überblicksartig dargestellt werden.

5.1. Führung Aktienbuch

Die nunmehr erweiterten Inhalte des Aktienbuchs (vgl. Punkt 2.1. bis 2.3.) sind bei bestehenden Gesellschaften⁽⁴⁸⁾ ab 1. 1. 2013

im Aktienbuch ersichtlich zu machen (§ 262 Abs. 26 AktG). Werden Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht, muss der Vorstand nach Wirksamwerden – das heißt der Firmeneintragung – der Satzungsänderung über den Aktientypentausch (siehe sogleich unten) bzw. spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist (31. 12. 2013) ein Aktienbuch anlegen.⁽⁴⁹⁾

5.2. Satzungsanpassung

Satzungen von am 1. 8. 2011 bestehenden Aktiengesellschaften sind bis zum 31. 12. 2013 an die geänderten Bestimmungen der §§ 9 und 10 AktG anzupassen; Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind verpflichtet, rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt eine entsprechende Satzungsänderung vorzuschlagen (§ 262 Abs. 27 AktG). Anzupassen sind bei nicht börsennotierten Gesellschaften regelmäßig die Angaben über den Aktientyp (§ 17 Z 3 AktG; nunmehr ausschließlich Namensaktien) sowie die Bestimmungen über die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung (nunmehr ausschließliche Relevanz des Aktienbuchs, Unzulässigkeit eines Hinterlegungserfordernisses; siehe schon oben Punkt 2.1.), auch kann sich das Bedürfnis ergeben – wenn nicht bereits nach „altem“ Recht geschehen (vgl. § 10 Abs. 6 AktG alte Fassung) –, den Verbriefungsanspruch des Aktionärs für Namensaktien gemäß § 9 Abs. 3 AktG auszuschließen.⁽⁵⁰⁾

Bei börsennotierten Gesellschaften sind regelmäßig die Bestimmungen über den Ausschluss des Verbriefungsanspruchs anzupassen, da ja nunmehr gesetzlich der Verbriefungsanspruch für Inhaberaktien wegfällt (siehe schon oben Punkt 3.2.).⁽⁵¹⁾

Für Börsenkandidaten wird es erforderlich sein, den „Notierungswunsch“ in der Satzung zu implementieren (siehe oben Punkt 1.2.); eine solche Satzungsbestimmung kann unseres Erachtens nicht nur von nach Inkrafttreten des GesRÄG 2011 neu gegründeten Gesellschaften, sondern auch von bestehenden Gesellschaften im Weg der Satzungsänderung implementiert werden.

Jede österreichische Aktiengesellschaft ist angehalten, ihre Satzung sowie die Aktienverbriefung einer Aktualitätsprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls die nötigen Umstellungsschritte zeitnah in die Wege zu leiten.

(45) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 6 (zu § 8 AktG).

(46) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 7 (zu § 9 AktG).

(47) Vgl. *Bachner*, RdW 2011, 517 und 518 f.

(48) Unseres Erachtens gilt die gegenständliche Übergangsbestimmung lediglich für am 1. 8. 2011 bereits bestehende Gesellschaften, das heißt, ab dem 1. 8. 2011 neu gegründete Gesellschaften müssen von Anbeginn alle Angaben gemäß § 61 Abs. 1 AktG im Aktienbuch führen – der Gesetzestext ist insofern aber unklar.

(49) Vgl. im Detail *Bachner*, RdW 2011, 518 f.

(50) Vgl. dazu etwa *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 923.

(51) Vgl. im Detail zu den Satzungsanpassungen bei börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften *Bachner*, RdW 2011, 514 f. und 517 f.; vgl. dort auch zu (limitierten) Möglichkeiten der Implementierung der neuen Satzungsbestimmungen im Weg einer Fassungsänderung durch den Aufsichtsrat gemäß § 145 Abs. 1 Satz 2 AktG bei Vorliegen einer entsprechenden Satzungsermächtigung.

Weiterhin kann die Satzung der Gesellschaft bestimmen, dass auf Verlangen eines Aktionärs seine Inhaberaktien in Namensaktien und in den gesetzlich zulässigen Fällen seine Namensaktien in Inhaberaktien umzuwandeln sind (vgl. § 10 Abs. 4 AktG); im letztgenannten Fall besteht aber – dem allgemeinen Grundsatz folgend – kein Einzelverbriefungsanspruch.⁽⁵²⁾

5.3. Aktienumtausch, Kraftloserklärung

Insbesondere ist auch der Aufsichtsrat verpflichtet, die Beschlussfassung über die erforderlichen Satzungsänderungen gemeinsam mit dem Vorstand entsprechend vorzubereiten.

Spätestens ab 1. 1. 2014 (vgl. § 262 Abs. 28 AktG) sind bei bestehenden Aktiengesellschaften⁽⁵³⁾ an Stelle von Inhaberaktien (das heißt nach Umtausch; zur Kraftloserklärung siehe unten) Namensaktien auszugeben, wo keine Ausnahmebestimmung, die die Beibehaltung von Inhaberaktien ermöglicht, eingreift (siehe dazu oben Punkt 3.). Bei der Ausgabe von Namensaktien an Stelle von Inhaberaktien hat jeder Aktionär einen Anspruch auf Verbriefung seiner Aktien, soweit nicht die Satzung einen Verbriefungsausschluss gemäß § 9 Abs. 3 AktG vorsieht.

Inhaberaktien börsennotierter (bzw. gleichgestellter) Gesellschaften sind ab 1. 1. 2014 in Sammelurkunden zu verbriefen und – mit Ausnahme des Börsekandidaten – bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 AktG (regelmäßig: OeKB) zu hinterlegen (vgl. § 262 Abs. 28 AktG; siehe dazu oben Punkt 3.2.). Die Verbriefung in einer Sammelurkunde setzt voraus, dass sämtliche Einzelurkunden zum Umtausch eingereicht oder für kraftlos erklärt wurden.⁽⁵⁴⁾

Werden (unzulässig gewordene) Inhaberaktien bzw. Zwischenscheine (siehe auch Punkt 4.) nicht zum Umtausch (auf entsprechende Aufforderung der Gesellschaft hin) eingereicht, können diese gemäß § 67 AktG für kraftlos erklärt werden (vgl. auch § 262 Abs. 29 AktG).⁽⁵⁵⁾

6. KONSEQUENZEN BEI NICHTBEACHTUNG DER NEUREGELUNGEN BZW. DER ÜBERGANGSFRISTEN

Zum Teil regelt das GesRÄG 2011 selbst die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der neuen Bestimmungen. Zum Teil lässt das Gesetz die Rechtsfolgen aber offen.

Hervorstechende Sanktion ist jene des § 262 Abs. 28 Satz 2 AktG: Demnach gelten ab 1. 1.

2014 Zwischenscheine generell und auf Inhaber lautende Aktien, die unzulässigerweise (das heißt entgegen § 10 Abs. 1 AktG) ausgegeben sind oder deren Ausgabebetrag nicht voll geleistet ist oder die (bei börsennotierten Gesellschaften) nicht in einer Sammelurkunde verbrieft sind oder die nicht bei einer Wertpapiersammelbank gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 AktG hinterlegt sind (vgl. § 10 Abs. 2 AktG), *ex lege* als Namensaktien.

Daran schließen sich rechtliche Folgen: Bei *ex lege* „umqualifizierten“ Aktien sind die Bestimmungen über Namensaktien einzuhalten, insbesondere betreffend Führung des Aktienbuchs oder Hinweispflichten in der Hauptversammlungseinberufung zur Teilnahmeberechtigung bei der Hauptversammlung (vgl. § 106 Z 7 AktG); die Nichtbeachtung kann zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen führen.⁽⁵⁶⁾ Die Ausgabe bzw. der Umlauf von einzelnen Inhaberaktien bestehender Aktiengesellschaften nach dem 31. 12. 2013 führt weiters zu einer Einschränkung der Verfügungsmöglichkeiten des Aktionärs (vgl. Punkt 3.2. am Ende).

Die Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaft sind angehalten, die entsprechenden Verpflichtungen rechtzeitig umzusetzen, um derartige negative Konsequenzen hintanzuhalten – fraglich ist, welche „Druckmittel“ der einzelne Aktionär hat. Das Gesetz sieht – abgesehen von der oben beschriebenen Umwandlung der Aktien in Namensaktien – keine sonstigen „Zwangsmechanismen“, wie etwa Zwangsstrafen, vor. Ob Haftungsansprüche direkt gegenüber Aktionären eingreifen, ist unklar, tendenziell aber zu verneinen. Mit § 262 Abs. 28 letzter Satzteil AktG schafft der Gesetzgeber allerdings einen Anspruch des einzelnen Aktionärs, dass auf sein Verlangen im Austausch gegen seine Inhaberaktie oder seinen Zwischenschein eine Namensaktie ausgestellt wird.⁽⁵⁷⁾ Bleiben die Verwaltungsorgane daher bis 31. 12. 2013 untätig, kann der einzelne Aktionär damit verhindern, dass er lediglich eine „wertlose“ Inhaberaktie (bzw. einen solchen Zwischenschein) ohne Rechtswirkungen (siehe schon oben Punkt 3.2. am Ende) in Händen hält. Natürlich müsste der Aktionär auch auf die korrekte Führung des Aktienbuchs drängen.

Zu hinterfragen ist auch, welche Konsequenzen für den einzelnen Aktionär die nicht

(52) ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 8 (zu § 10 AktG).

(53) Bzw. solchen gemäß § 262 Abs. 25 AktG.

(54) Vgl. dazu im Detail *Bachner*, RdW 2011, 515 ff.

(55) Vgl. auch dazu im Detail *Bachner*, RdW 2011, 515 ff.; vgl. auch *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 924.

(56) Unseres Erachtens wäre diesfalls noch näher zu prüfen, wem eine Anfechtungsbefugnis zukommt – die Anfechtungsbefugnis des „direkt betroffenen“ Aktionärs wäre insbesondere dann zu hinterfragen, wenn es um eine fehlerhafte/nicht bestehende Eintragung im Aktienbuch geht.

(57) Das Verhältnis dieser Bestimmung zu einem satzungsmäßig allenfalls bestehenden (Einzel-)Verbriefungsausschluss ist unklar.

korrekte Führung des Aktienbuchs hat, z. B. bei der Frage der Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung oder aber bei der Frage der Auszahlung von Dividenden. Wird vom Aktionär keine Kontoverbindung bekannt gegeben, kann dieser seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen; dennoch erfolgte Auszahlungen sind nach der hier vertretenen Auffassung nicht generell unzulässig;⁽⁵⁸⁾ die Rechtsfolgen sind vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (siehe oben Punkt 2.2.). Fraglich ist weiters etwa, ob die Gesellschaft mittels Satzungsbestimmung Sanktionen gegen unvollständige Eintragungen im Aktienbuch, wie etwa das Ruhen des Stimmrechts, vorsehen kann.⁽⁵⁹⁾

Die juristische Diskussion in der jüngsten Vergangenheit zeigt,⁽⁶⁰⁾ dass hier rechtsfolgen-seitig einiges im Unklaren liegt und die Praxisentwicklung abzuwarten bleibt.

(58) Anderer Ansicht *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 921.

(59) *Eigner/Gall*, *ecolex* 2011, 921.

(60) Vgl. z. B. die Diskussionen beim vom Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien am 15. und 16. 9. 2011 abgehaltenen Jahreskongress Wirtschaftsrecht.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Das GesRÄG 2011 bringt umfassende Neuerungen im Aktienrecht. Jede österreichische Aktiengesellschaft ist angehalten, ihre Satzung sowie die Aktienverbriefung einer Aktualitätsprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls die nötigen Umstellungsschritte zeitnah in die Wege zu leiten. Zwar sieht das Gesetz kulante Übergangsfristen vor, doch erfordern die nötigen Maßnahmen einige Vorbereitungszeit, sodass die Organmitglieder zeitnah mit der Prüfung und Einleitung der notwendigen Schritte beginnen sollten, um negative Konsequenzen zu vermeiden. Insbesondere ist auch der Aufsichtsrat verpflichtet, die Beschlussfassung über die erforderlichen Satzungsänderungen gemeinsam mit dem Vorstand entsprechend vorzubereiten.

Mit Berichten von Führungskräften in ungewöhnlichen Situationen



Das Buch bietet Managerinnen und Manager komplexe Lernsituationen an und ermöglicht ihnen mit unkonventionellen Methoden, organisationales Lernen an eigenen Fallbeispielen zu erleben und zu erlernen, ohne Fehlritte in ihrer täglichen Führungspraxis zu riskieren. Die gewählten Zugänge sind gleichermaßen überraschend wie originell.

Scheer/Kasper
2011, 288 Seiten, geb.
ISBN 978-3-7143-0108-3
EUR 38,-

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO!



Aufsichtsrat aktuell-Jahresabo 2012
(Heft 1–6)
EUR 121,–

Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • E-Mail: office@lindeverlag.at

☐ Ex. **Aufsichtsrat aktuell-Jahresabonnement 2012** (Heft 1–6)

EUR 121,–

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):	Firma:
Vorname:	Nachname:
Straße:	PLZ:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Newsletter: ☐ ja ☐ nein
Datum:	Unterschrift:

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

office@lindeverlag.at • www.lindeverlag.at

Linde